



# Rechtsprechungsübersicht

## Ausgabe Oktober 2023

# Inhalt

## Rechtsprechung der Zivilsenate

Deliktsrecht.....	1, 2, 3, 4, 5	7. Senat .....	4, 5
Kostenrecht.....	5	10. Senat.....	6
Landwirtschaftsrecht .....	6	11. Senat.....	3
Mietrecht .....	1	18. Senat.....	3
Notarhaftung.....	3	22. Senat.....	1
Rentenversicherungsrecht.....	5	30. Senat.....	1, 2
Strafrecht .....	5	31. Senat.....	2, 4
Straßenverkehrsrecht .....	4		
Zivilprozessrecht.....	2, 4, 5		

## Rechtsprechung der Strafsenate

Strafprozessrecht.....	7, 8	3. Senat .....	7, 8
Strafrecht .....	7	5. Senat .....	7

## Impressum

Herausgegeben von der Pressestelle des Oberlandesgerichts Hamm, 59061 Hamm. Verantwortlich: Richter am Oberlandesgericht Bernhard Kuchler. Telefon 02381/272-4925, E-Mail: [pressestelle@olg-hamm.nrw.de](mailto:pressestelle@olg-hamm.nrw.de), Internet: [www.olg-hamm.nrw.de](http://www.olg-hamm.nrw.de).

Titelfoto: fotografie-golz.de

Bitte drucken Sie diese Rechtsprechungsübersicht nicht aus oder beschränken einen Ausdruck auf die tatsächlich von Ihnen benötigten Seiten.

**22 U 32/23**

**Diesel, AfA, Schaden, Vorteilsausgleichung**

[Urteil vom 25.09.2023](#)

**Deliktsrecht**

1. Der große Schadensersatz in einem „Dieselfall“ ist bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Kläger auf Ersatz des Nettokaufpreises (abzüglich der Nutzungsentschädigung) gerichtet. § 17 UStG führt nicht zu einer anderen Bewertung.
2. Auch bei einem vorsteuerabzugsberechtigten Kläger schätzt der Senat die Nutzungsentschädigung auf Grundlage des Bruttokaufpreises, weil dieser den zugrunde zu legenden Marktwert bestimmt.
3. Steuervorteile des Klägers aufgrund einer Absetzung für Abnutzung (AfA) sind nicht schadensmindernd zu berücksichtigen. Es handelt sich nicht um außergewöhnliche Steuervorteile, weil die Schadensersatzleistung wegen der Aufdeckung von stillen Reserven steuerpflichtig ist.

**30 U 195/22**

**Rückgabe des Mietobjekts, Verjährungsbeginn**

[Urteil vom 01.09.2023](#)

**Mietrecht**

Erhält der Vermieter den Besitz an dem Mietobjekt durch Einwurf der Schlüssel in seinen Briefkasten zurück und behält der Vermieter diese Schlüssel dann, beginnt die kurze Verjährungsfrist des § 548 Abs. 1 BGB mit Kenntnis des Vermieters von dem Schlüsseleinwurf auch dann zu laufen, wenn das Mietverhältnis noch nicht beendet und der Vermieter nicht rücknahmebereit ist (in Abgrenzung zum [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.10.2011 – VIII ZR 8/11 –](#), NJW 2012, 144).

**30 U 78/21**

**Urteil vom**  
**01.09.2023**

**Abgase, Abschaltvorrichtung, Dieselfahrzeug, Differenzschaden, Emissionen, Fahrlässigkeit, Kühlmittelsolltemperatur-Regelung, Thermoventil, unvermeidbarer Verbotsirrtum, Verschulden, unzulässige Abschaltvorrichtung**

**Deliktsrecht**

1. Die Kühlmittelsolltemperatur-Regelung stellt eine unzulässige Abschaltvorrichtung dar, da sie ihrer Konzeption nach nur auf eine kurzfristige, aber die Zeit des Anlassens des Motors deutlich übersteigende Funktionsdauer ausgerichtet ist.
2. Jedenfalls wenn ein Rückruf des streitbefangenen Fahrzeugs durch das Kraftfahrt-Bundesamt wegen dieser Abschaltvorrichtung vorliegt, vermag sich der Fahrzeughersteller nicht mit Erfolg auf einen unvermeidbaren Verbotsirrtum mit der Begründung zu berufen, dass eine hypothetische Anfrage beim Kraftfahrt-Bundesamt die Auskunft ergeben hätte, dass die Abschaltvorrichtung zulässig sei. Vielmehr steht aufgrund des Rückrufs gerade das Gegenteil fest. Unerheblich ist dabei, ob der Rückruf rechtmäßig erfolgt ist oder auf einer unzutreffenden Rechtsauffassung des Kraftfahrt-Bundesamtes beruht.

**31 U 125/21**

**Urteil vom**  
**14.08.2023**

**örtliche Zuständigkeit, negative Feststellungsklage, Zahlungsklage, Klageänderung, qualitative Klageerweiterung, Sachzusammenhang, hilfsweise einseitige Erledigungserklärung**

**Zivilprozessrecht**

1. Eine Identität des Streitgegenstands fehlt bei einer Klage auf Feststellung, dass der Darlehensnehmer aufgrund seines Widerrufs aus dem Darlehensvertrag keine Leistungen mehr schuldet (negative Feststellungsklage), und einer Leistungsklage, die auf Rückzahlung der vom Darlehensnehmer erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen sowie der Anzahlung für den finanzierten Kaufgegenstand gerichtet ist.
2. Der in § 261 Abs. 3 Nr. 2 ZPO zum Ausdruck kommende Grundsatz der perpetuatio fori findet seine Grenze im Falle einer Klageänderung nach

§ 263 ZPO oder einer qualitativen Klageerweiterung.

3. Ein Sachzusammenhang und/oder prozessökonomische Erwägungen können einen Gerichtsstand für die Zahlungsklage des Darlehensnehmers an seinem Wohnsitz nicht begründen.
4. Eine hilfsweise erklärte Erledigung der Hauptsache ist mit einem auf Verurteilung gerichteten Hauptantrag nicht zu vereinbaren.

## **18 U 168/22**

[Urteil vom 10.08.2023](#)

### **Deliktsrecht**

## **Dieselfälle, kleiner Schadensersatz**

1. Der durch den Fahrzeugerwerb in den „Dieselfällen“ geschädigte Fahrzeugkäufer kann auch im Rahmen von § 852 Satz 1 BGB den kleinen Schadensersatz gegen den Fahrzeughersteller geltend machen.
2. Für die Berechnung des kleinen Schadensersatzes im Rahmen von § 852 Satz 1 BGB ist eine etwaige Händlermarge ohne Bedeutung, sofern der vom Fahrzeughersteller erlangte Händlereinkaufspreis den objektiven Fahrzeugminderwert im Kaufzeitpunkt übersteigt.

## **11 U 148/22**

[Urteil vom 12.07.2023](#)

### **Notarhaftung**

## **Notarhaftung, Pflichtteilsverzichtsvertrag, Höfeordnung, Formmangel, Feststellungsklage, Verjährung**

Zur Haftung eines Notars, der einen wegen eines Verstoßes gegen § 2347 BGB unwirksamen Pflichtteilsverzichtsvertrag beurkundet, und zur Frage, wann hieraus dem Erben ein Schaden entsteht, so dass die 10jährige, kenntnisunabhängige Verjährungsfrist beginnt.

Hinweis: Der Senat hat die Revision zugelassen.

**31 U 71/23**

**Beschluss vom**  
**03.07.2023**

**Zivilprozessrecht**

**Elektronischer Rechtsverkehr, Glaubhaftmachung, Gründe der Ersatzeinreichung, unverzüglich**

1. Die Glaubhaftmachung der vorübergehenden technischen Unmöglichkeit der elektronischen Übermittlung des Dokuments hat grundsätzlich zusammen mit der Ersatzeinreichung zu erfolgen. Nur falls dies ausnahmsweise nicht möglich ist, kann die Glaubhaftmachung unverzüglich nachgeholt werden.
2. Die Mitteilung der Gründe für die Ersatzeinreichung nach Ablauf von sieben Tagen ist nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 130d Satz 3 ZPO, sofern nicht besondere Umstände vorliegen.
3. Dass die technische Störung dem Empfänger (Gericht) bekannt ist, entbindet den Absender nicht davon, die Ursächlichkeit der Störung für die Übermittlung in Papierform glaubhaft zu machen.

**7 U 18/22**

**Urteil vom**  
**16.05.2023**

**Deliktsrecht**  
**Straßenverkehrsrecht**

**Eigentumsvermutung, Einwilligung in einen Verkehrsunfall**

1. „Unklarheiten“ im Hinblick auf den schuldrechtlichen Kaufvertrag stehen der Annahme der dinglichen Übereignung nicht zwingend entgegen und müssen die Vermutungswirkung des § 1006 Abs. 1 BGB – wie hier in der Gesamtbetrachtung – nicht erschüttern.
2. Zur – hier nicht feststellbaren – Einwilligung in einen Verkehrsunfall.

**7 U 17/23**

**Urteil vom**  
**09.05.2023**

**Deliktsrecht**  
**Straßenverkehrsrecht**

**Berührungsloser Unfall, Betrieb, Zurechnungszusammenhang**

1. Den Zurechnungszusammenhang zwischen Betrieb eines Kraftfahrzeugs im Querverkehr und einem berührungslosen Unfall eines bevorrechtigten Radfahrers muss der geschädigte Radfahrer

beweisen, wofür – wie hier – die bloße Anwesenheit des Kraftfahrzeugs an der Unfallstelle nicht ausreicht (im Anschluss an [BGH Urteil vom 22.11.2016 – VI ZR 533/15](#), r+s 2017, 95 Ls.; Senat [Beschluss vom 10.03.2022 – 7 U 3/22](#), NJOZ 2022, 1286 Ls. 1).

2. Ein den Verursachungsbeitrag begründender Verstoß des Fahrers des Kraftfahrzeugs gegen die Pflicht zum Hineintasten – also zum zentimeterweisen Vorrollen, um gegebenenfalls sofort anhalten zu können – nach § 8 Abs. 2 Satz 3 StVO scheidet aus, wenn das Kraftfahrzeug bereits einen halben Meter vor der Schnittlinie der bevorrechtigten, wenn auch im Mündungstrichter der untergeordneten Straße zum Stehen kommt.
3. Eine den Verursachungsbeitrag alternativ begründende kritische Verkehrslage durch die bloße Annäherung von Querverkehr liegt nicht vor, wenn der Geschädigte keine Umstände beweisen kann, die sein Vertrauen auf eine verkehrsgerechtes Verhalten des Querverkehrs entfallen lassen mussten (in Anwendung von [BGH Urteil vom 04.04.2023 – VI ZR 11/21](#), BeckRS 2023, 9120 Rn. 11 ff.).

**7 U 135/22**

[Urteil vom 09.05.2023](#)

**Deliktsrecht  
Rentenversicherungsrecht  
Strafrecht  
Zivilprozessrecht  
Kostenrecht**

**Vorenthalten von Arbeitsentgelt, Einzugsstelle, Rechtsschutzbedürfnis, Feststellungsinteresse**

1. Für eine Leistungsklage, die auf Titulierung eines Anspruchs aus § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 266a StGB wegen Nichtabführung von Arbeitnehmerentgelt durch einen Einzelunternehmer gerichtet ist, besteht kein Rechtsschutzbedürfnis, soweit – wie hier – mit einem bestandskräftigen Bescheid nach § 28p Abs. 1 Satz 5 SGB IV bereits ein gleichwertiger Vollstreckungstitel vorliegt.
2. Eine Klage, die auf Feststellung einer vorsätzlichen unerlaubten Handlung gerichtet ist, ist hingegen im Hinblick auf § 850f Abs. 2 ZPO (in Fortschreibung zu [BGH Beschluss vom](#)

[26.09.2002 – IX ZB 180/02](#), BGHZ 152, 166 = juris Rn. 11; [BGH Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14](#), BGHZ 209, 168 Rn. 23) und im Hinblick auf § 302 Nr. 1 Var. 1 InsO (in Fortschreibung zu [BGH Urteil vom 18.05.2006 – IX ZR 187/04](#), NJW 2006, 2922 Rn. 10; [BGH Beschluss vom 03.03.2016 – IX ZB 33/14](#), BGHZ 209, 168 Rn. 23) zulässig und war hier begründet.

3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt in einem solchen Fall gleichwohl allein der Kläger (§ 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), wenn die Feststellungsklage – wie hier – bei Betrachtung des fiktiv erhöhten Streitwerts nicht maßgeblich ins Gewicht fällt.

## **10 U 78/22**

### **[Beschluss vom 20.04.2023](#)**

#### **Landwirtschaftsrecht**

## **Zuständigkeit Landwirtschaftsgericht**

Zur Abgrenzung der sachlichen Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts in höferechtlichen Angelegenheiten und der allgemeinen Zivilprozessgerichte: Auch wenn ein zivilrechtlicher Anspruch gemäß § 2287 BGB geltend gemacht wird, ist gemäß § 1 Nr. 5 LwVfG die sachliche Zuständigkeit des Landwirtschaftsgerichts begründet, wenn das Bestehen dieses Anspruchs bereits nach dem Vortrag des Antragstellers maßgeblich von höferechtlichen Abfindungs- und Nachabfindungsansprüchen des Antragsgegners gemäß §§ 12, 13 HöfeO abhängt.

**3 Ws 325/23**

[Beschluss vom 26.09.2023](#)

**Strafprozessrecht**

**Zustellung, Nichterhalt eines Schriftstücks, Abhandenkommen, Zustellungsurkunde, Fristversäumnis, Wiedereinsetzung, Glaubhaftmachung, eidesstattliche Versicherung**

1. Ein Zustellungsempfänger, der ein Schriftstück nicht erhalten haben will, muss in aller Regel Einzelheiten vortragen und glaubhaft machen, aus denen sich ergeben kann, dass aufgrund der konkreten Umstände ein Abhandenkommen der Sendung ohne Verschulden des Verurteilten möglich erscheint.
2. Gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 StPO sind die Tatsachen zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags glaubhaft zu machen. Die eigene eidesstattliche Versicherung des Antragstellers ist grundsätzlich kein zulässiges Mittel der Glaubhaftmachung.

**5 Ws 199/23**

[Beschluss vom 21.09.2023](#)

**Strafrecht**

**Haftbefehl, Außervollzugsetzung**

1. Im Beschwerdeverfahren ist die Aufhebung des durch die Staatsanwaltschaft angefochtenen Außervollzugsbeschlusses nicht an § 116 Abs. 4 StPO zu messen (Anschluss an [OLG Bremen, Beschluss vom 01.03.2013 – 1 Ws 5/13](#)).
2. Dass die Staatsanwaltschaft eine Außervollzugsentscheidung nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 116 Abs. 4 StPO angreifen kann, falls das Gericht nicht zugleich die Außervollzugsetzung der angefochtenen Entscheidung nach § 307 Abs. 2 StPO angeordnet hat, findet weder im Gesetz eine Stütze noch gebietet dies die grundlegende [Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 01.02.2006 – 2 BvR 2056/05](#).

**3 Ws 302/23**

**Beschluss vom  
12.09.2023**

**Strafprozessrecht**

**Unterbringung, Sicherungsverwahrung,  
gesetzlicher Richter, mündliche Anhörung,  
Unterschrift, Ersetzung der Unterschrift**

1. Bei Beschlüssen ist es nicht zwingend erforderlich, dass sie überhaupt unterzeichnet sind, denn die Regelung des § 275 Abs. 2 StPO gilt nur für Urteile und ist auf Beschlüsse nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar. Ist ein Beschluss (gar) nicht (oder nicht von allen zur Entscheidung berufenen Richtern) unterschrieben, so muss sich aber zumindest aus den Umständen zweifelsfrei ergeben, dass die Entscheidung auf der Willensbildung der zur Entscheidung berufenen Richter beruht.
2. Wenn alle zur Entscheidung berufenen Richter an der Beschlussfassung mitgewirkt haben, ist die Ersetzung der Unterschrift des an der Unterzeichnung des schriftlichen Beschlusses verhinderten Richters auch dann möglich, wenn der Tenor des Beschlusses nicht zuvor, bei Beschlussfassung in einem Vermerk schriftlich niedergelegt worden ist (entgegen: KG Berlin, Beschluss vom 22.07.2014 – 2 Ws 265/14 – juris; [KG Berlin, Beschluss vom 20.05.2015 – 2 Ws 73/15](#) – juris; KG Berlin, Beschluss vom 09.06.2015 – 2 Ws 105/15 – juris; [KG Berlin, Beschluss vom 06.02.2018 – 2 Ws 2/18](#) – juris; [OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.01.2023 – 1 Ws 153/22](#) (S) –juris).

**3 Ws 171/23**

**Beschluss vom  
15.06.2023**

**Strafprozessrecht**

**Unterbringung, psychiatrisches Krankenhaus,  
Anhörung, Vorführung des Untergebrachten,  
Transportart**

1. Der Maßregelvollzugsklinik steht bezüglich der Vorführung des Untergebrachten ein Organisations- und Ausgestaltungsermessen zu. Deshalb können bei der Entscheidung, welche Vorführungsart gewählt wird, auch organisatorische Belange Berücksichtigung finden; auf einen Einzeltransport besteht angesichts des mit einem

solchen verbundenen erheblichen Aufwands grundsätzlich kein Anspruch.

2. Bei der Ausübung des der Maßregelvollzugsklinik zustehenden Ermessens ist insbesondere zu berücksichtigen, ob es durch die gewählte Art der Vorführung zu einer Beeinträchtigung des therapeutischen Prozesses kommen kann.
3. Die von dem Untergebrachten erklärte ernsthafte Weigerung, sich auf eine von der Maßregelvollzugseinrichtung in nach den oben genannten Maßstäben ordnungsgemäß vorgesehene Art und Weise vorführen zu lassen, entbindet die Strafvollstreckungskammer von der Verpflichtung zu seiner mündlichen Anhörung gem. §§ 454 Abs. 1 S. 3; 463 Abs. 3 StPO).